

Vom Amt zum Lehen

Das Beispiel der deutschen Herzogtümer im Hochmittelalter

VON ROMAN DEUTINGER

Am 13. April 1180 stellte Kaiser Friedrich Barbarossa im hessischen Gelnhausen eine Urkunde aus. In ihr verkündete er zunächst, dass Heinrich dem Löwen, Herzog »von Bayern und Westfalen«, diese seine beiden Herzogtümer sowie alle Lehen, die er vom Reich besaß, abgesprochen worden waren. Folgt man dem Kopfregeß in der maßgeblichen Monumenta-Edition und dem einschlägigen Eintrag in den *Regesta Imperii*, so schenkte Friedrich daraufhin das Herzogtum Westfalen der Kölner Kirche und gab es Erzbischof Philipp zu Lehen¹). Die Schenkung des Herzogtums ist tatsächlich eindeutig: *legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus* heißt es in der Gelnhäuser Urkunde unmissverständlich. Von einer Belehnung Erzbischof Philipps steht dagegen bei genauerer Betrachtung des Wortlauts nichts da, lediglich von einer Investitur mit der kaiserlichen Fahne ist die Rede²), und eine Investitur gehört im Früh- und Hochmittelalter bekanntlich zu jeder Art von Besitzübertragung, nicht nur zu Belehnungsvorgängen. Außerdem wäre es doch etwas merkwürdig, wenn ein König zunächst etwas verschenken würde, um dasselbe Objekt, das ihm jetzt ja gar nicht mehr gehört, anschließend auch noch als Lehen auszugeben.

Im Herbst desselben Jahres, wahrscheinlich am 16. September 1180, vergab Kaiser Friedrich im thüringischen Altenburg das durch den Sturz Heinrichs des Löwen ebenfalls frei gewordene Herzogtum Bayern an Otto von Wittelsbach. Wiederum geben uns die *Regesta Imperii* dazu die Auskunft: »Friedrich belehnt Pfalzgraf Otto den Älteren

1) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 1: 1152–1158, Teil 2: 1158–1167, Teil 3: 1167–1180, Teil 4: 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.1–4), Hannover 1975, 1979, 1985, 1990, im Folgenden DD F. I. Hier DD F. I., Nr. 795 (Regest S. 360); Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, Lieferung 3: 1168–1180, neu bearb. von Ferdinand OPLL (Reg. Imp. IV.2.3), Wien/Köln/Weimar 2001, Nr. 2540; vgl. auch Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILLICH, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, Stuttgart ²2009, S. 86.

2) DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 795, S. 363: *prememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus sue collata ecclesie vexillo imperiali sollempniter investivimus.*

von Wittelsbach [...] mit dem Herzogtum Bayern«³⁾, und noch die jüngste einschlägige Publikation spricht wie selbstverständlich von einer Belehnung Ottos mit dem Herzogtum⁴⁾. Zieht man jedoch die zeitgenössischen Quellen zu Rate, so stellt sich der Vorgang wiederum etwas anders dar: Der Kaiser habe den Pfalzgrafen Otto zum Herzog in Bayern ernannt, so beschreiben beispielsweise die zeitgleichen Annalen des Regensburger Domkanonikers Hugo von Lerchenfeld den Vorgang⁵⁾, und ähnlich unspezifisch lauten die übrigen Quellenberichte dazu⁶⁾. Von einer Belehnung steht somit auch hier, anders als der gegenwärtige Forschungskonsens es nahelegt, nichts.

Die beiden hinlänglich bekannten Fälle aus dem Jahr 1180 stehen keineswegs allein, illustrieren aber gerade durch ihre Prominenz besonders deutlich das Grundproblem, von dem der folgende Beitrag ausgeht: Wie selbstverständlich werden von der modernen historischen Forschung Herzogseinsetzungen des Hochmittelalters als lehnrechtliche Akte gedeutet; die zeitgenössischen Quellen, die uns von diesen Vorgängen berichten (wenn sie es denn tun, was gar nicht so häufig der Fall ist), verwenden hingegen keine lehnrechtliche Terminologie, sondern gebrauchen dafür ganz allgemeine Begriffe. Im Folgenden soll deshalb der Frage nachgegangen werden, seit wann und warum die deutschen Herzogtümer im Hochmittelalter eigentlich als Objekte des Lehnrechts betrachtet wurden. Zu diesem Zweck wird zunächst in der ersten Hälfte des Beitrags der Quellenbefund vorgestellt. Dabei wird sich zeigen, dass sich in der Art und Weise, wie die zeitgenössischen Quellen das Phänomen der Herzogtümer beschreiben, im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts signifikante Veränderungen vollzogen. In der zweiten Hälfte werden dann einige Vorschläge unterbreitet, wie man die Veränderung in der Quellenterminologie – und damit in der zeitgenössischen Wahrnehmung dieser Vorgänge – erklären könnte.

Als Ausgangspunkt für alle folgenden Beobachtungen und Überlegungen ist festzuhalten: Obwohl sich diejenigen Historiker, die sich mit dem mittelalterlichen Lehnswesen intensiver beschäftigt haben, schon seit einiger Zeit darauf verständigt haben, dass die Feudalisierung der öffentlichen Ämter wohl erst ein Phänomen des 12. Jahrhunderts ist⁷⁾, liest sich das in aktuellen Darstellungen zur deutschen Geschichte des Hochmittel-

3) Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. (wie Anm. 1), Nr. 2562.

4) Rudolf SCHIEFFER, 16. September 1180. Die Belehnung des Pfalzgrafen Otto mit dem Herzogtum Bayern, in: Bayern nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, hg. von Alois SCHMID/Katharina WEIGAND, München 2007, S. 108–121.

5) Annales Ratisponenses –1201, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 577–590, hier S. 589 zum Jahr 1180: *Et eodem anno 16. Kal. Octobris Otonem palatinum in Bawaria ducem statuit.*

6) Zusammenstellung der Zeugnisse in Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. (wie Anm. 1), Nr. 2562.

7) Giovanni TABACCO, L'allodialità del potere nel medioevo, in: Studi Medievali, III serie, 11 (1970), S. 565–615; Piero BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica del feudo Lombardo come diritto reale, Spoleto 21999, S. 240–249; Gerhard DILCHER, Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwi-

alters unterschiedlichster Provenienz ganz anders. Hier gewinnt man bei der Lektüre vielmehr den Eindruck, das ostfränkisch-deutsche Reich sei von Anfang an als Lehnverband organisiert gewesen und die Herzöge hätten als Vasallen des Königs ihre Herzogtümer von diesem zu Lehen erhalten. Diese Auffassung reicht mindestens bis ins 17. Jahrhundert zurück, als Samuel Pufendorf erklärte, das Deutsche Reich sei überhaupt dadurch entstanden, dass die deutschen Herzöge ihre Fürstentümer nach dem Aussterben der Karolinger König Konrad I. zu Lehen auftrugen⁸⁾. Noch Heinrich Mitteis meinte in seinem Grundlagenwerk über ›Lehnrecht und Staatsgewalt‹ von 1933, es gehöre »zu den gesicherten Tatsachen der Verfassungsgeschichte«, »daß die wichtigsten Ämter [...] am Ende der Karolingerzeit und vor allem im Westfrankenreich in der Form des Lehnrechts verliehen wurden«⁹⁾, und es lasse sich »heute [d. h. 1933] mit mehr Sicherheit denn je behaupten«, »daß die Beziehungen des sächsischen Königshauses zu den Stammesherzogtümern auf dieser Grundlage [d. h. dem Lehnrecht, R. D.] aufgebaut werden mußten«¹⁰⁾. Sieht man von einigen Spezialistenäußerungen ab, ist dies offenbar nach wie vor die herrschende Auffassung in unserem Fach.

Wann immer man jedoch Quellen aus der Ottonen- und Salierzeit zu diesen Vorgängen befragt, findet man dort keinerlei lehnrechtliche Terminologie, sondern ganz allgemeine Wendungen der Ämtervergabe und -einsetzung, aus der Perspektive der Herzöge etwa *ducatum accepit*, *ducatum recepit*, *ducatum obtinuit*, *dux constituitur*, *dux efficitur*, *dux factus est*, *dux statuitur*, *dux ordinatus est* oder (besonders vage) *dux esse cepit*, aus der Perspektive des Herrschers *ducatum donat*, *tradidit*, *dedit*, *concessit*, *committit*, *commendavit*, *ducem promovit*, *ducem constituit* und ähnliche Formulierungen. Schon vor einhundert Jahren hat Bernhard Schlotterose in seiner Dissertation über ›Die Besetzung der deutschen Herzogtümer bis zum Jahre 1125‹ die einschlägigen Belege zusammengetragen und abschließend festgestellt, »daß das Herzogtum während des zehnten und elften Jahrhunderts noch nicht als Lehen galt«¹¹⁾. Zwar gibt es unter den Dutzenden von

schen Saliern und Staufern, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio 47.1), Spoleto 2000, S. 263–303; Andrea CASTAGNETTI, *La feodalizzazione degli uffici pubblici*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 2 (Settimane di studio 47.2), Spoleto 2000, S. 723–819; Ernst PITZ, *Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 75), Berlin 2006, S. 645–785.

8) Severini de Monzambano Veronensis *De statu Imperii Germanici ad Laelium Fratrem, Dominum Trezolani, liber unus*, Genevae 1667, c. 3, § 4, bequem zugänglich in der zweisprachigen Ausgabe von Horst DENZER, Samuel von Pufendorf. *Die Verfassung des deutschen Reiches* (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 4), Leipzig 1994, S. 90; vgl. dazu jüngst Thomas BRÜCKNER, *Lehnsauftragung* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 258), Frankfurt am Main 2011, S. 324–332, 420–426.

9) Heinrich MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933, S. 199.

10) Ebd., S. 416.

11) Bernhard SCHLOTTEROSE, *Die Besetzung der deutschen Herzogtümer bis zum Jahre 1125*, Halle 1912, S. 60–67, das Zitat S. 67.

Belegen, die Schlotterose anführen kann, eine Handvoll eventueller Ausnahmen, bei denen im Zusammenhang mit Herzögen tatsächlich von einem *beneficium* die Rede ist, doch ist in diesen (ohnein sehr seltenen) Fällen weder klar, dass sich der Ausdruck *beneficium* auf das Herzogsamt bezieht, noch dass er als lehnrechtlicher *terminus technicus* verwendet wurde¹²⁾. Am Gesamtbefund für die ottonische und salische Zeit ändern diese wenigen eventuellen Ausnahmen nichts.

Wann aber beginnt sich das zu ändern? Die frühesten Belege im Deutschen Reich sind ziemlich unscheinbar und deshalb von der Forschung noch gar nicht als solche wahrgenommen worden – was freilich auch daran liegt, dass man meist eben schon für die vorausgehende Zeit wie selbstverständlich von einer Lehnsverfassung des Reichs ausgegangen ist. Erstmals mit dem Lehnrecht wird bezüglich der Herzogtümer in der Regierungszeit Konrads III. argumentiert, und zwar im Hinblick auf das Herzogtum Sachsen. Es sind Annalen aus dem ostsächsischen Kloster Ilseburg, die uns diese Argumentation überliefern. Die Ilseburger Annalen sind zwar nur aus Ableitungen bekannt, aber ihr Wortlaut lässt sich für die fragliche Passage präzise rekonstruieren, und da eine dieser Ableitungen der *Annalista Saxo* ist, kann man die Abfassung eindeutig in die Zeit vor 1150 datieren, also noch in die Regierungszeit Konrads¹³⁾. Zum Jahr 1139 berichten die Annalen von den Auseinandersetzungen um das Herzogtum Sachsen zwischen dem Welfen Heinrich dem Stolzen und dem Askanier Albrecht dem Bären. Heinrich hatte das Herzogtum als Schwiegersohn Kaiser Lothars III. erhalten, der vor seiner Thronerhebung selber sächsischer Herzog gewesen war. Albrecht erhob jedoch ebenfalls Anspruch auf die sächsische Herzogswürde, und zwar *avito beneficium iure*, nach angestammtem Lehnrecht¹⁴⁾. Er berief sich bei seinem Anspruch also auf das Lehnrecht, genauer: auf das Lehnserbrecht. Seine Mutter Eilika war nämlich eine Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen gewesen, sein Vater Otto außerdem 1112 kurzfristig ebenfalls sächsischer Herzog. Dass diese erbrechtliche Argumentation zweischneidig war, weil Heinrich der Stolze über seine Mutter Wulfhild ebenfalls ein Enkel des Herzogs Magnus war, können

12) Dies gilt besonders für zwei immer wieder herangezogene Belege zu einem angeblichen Lehenscharakter des Herzogtums Schwaben im 11. Jahrhundert; vgl. dazu zuletzt Thomas ZOTZ, Das Lehnswesen in der privaturkundlichen Überlieferung des Herzogtums Schwaben, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 163–175, hier S. 166 f.

13) Klaus NASS, *Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert* (MGH Schriften 41), Hannover 1996, S. 318–324.

14) *Die Reichschronik des Annalista Saxo*, hg. von Klaus NASS (MGH SS 37), Hannover 2006, S. 613 zum Jahr 1139 = *Annales Palidenses auctore Theodoro monacho ab O. c. –1182 et 1390*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 48–98, hier S. 80 zum Jahr 1139. Zu Albrechts Bemühungen um das sächsische Herzogtum vgl. ausführlich Lutz PARTENHEIMER, *Albrecht der Bär. Gründer der Mark Brandenburg und des Fürstentums Anhalt, Köln/Weimar/Wien 2001*, S. 63–85, zu seiner erbrechtlichen Argumentation Wolfgang PETKE, *Zur Herzogserhebung Lothars von Süpplingenburg im Jahre 1106*, in: DA 46 (1990), S. 60–84, hier S. 62 f.

wir hier auf sich beruhen lassen. Wichtig ist für uns, dass hier erstmals in Bezug auf ein deutsches Herzogtum das Lehnrecht – und hier konkret das Lehnserbrecht – ins Spiel gebracht wird, nebenbei bemerkt nicht von Seiten des Königs, sondern von einem, der dadurch seinen Anspruch auf die Herzogswürde untermauern möchte.

Der zweite Beleg gehört in die Endphase der Regierung Konrads III. Er betrifft den Anspruch Heinrichs des Löwen auf das Herzogtum Bayern. Während bei dem Prozess gegen Heinrich den Stolzen 1138/1139 das Lehnrecht – entgegen mancher modernen Darstellung – nach Ausweis der Quellenberichte keine Rolle spielte¹⁵⁾, wurde die Angelegenheit zwölf Jahre später – zumindest teilweise – als eine lehnrechtliche Frage begriffen. Das kann man einem Brief König Konrads an Abt Wibald von Stablo vom Januar 1151 entnehmen. In ihm berichtet der König, er habe Heinrich den Löwen zu einem Hoftag geladen *ad expostulandam beneficiale iusticiam*, doch sei dieser nicht erschienen und habe statt dessen versucht, Bayern mit Waffengewalt zu erobern¹⁶⁾. Die angesprochene *beneficialis iustitia* war die Verleihung der bayerischen Herzogswürde; auf dem Hoftag sollte Recht in dieser Angelegenheit gesprochen werden.

Wie aus dem Brief hervorgeht, kam es jedoch nicht dazu, weil Heinrich der Löwe dem Hoftag fernblieb. Die Lösung in der bayerischen Frage wurde erst 1156 unter Konrads Nachfolger Friedrich Barbarossa gefunden¹⁷⁾. Zu diesem Ausgleich gehört der dritte Beleg für den Lehenscharakter von Herzogtümern; er ist zugleich der bekannteste. Es ist das Privilegium minus vom 17. September 1156 – übrigens keine wirkliche Belehnungsurkunde, denn die eigentliche Belehnung hatte schon eine Woche zuvor auf einem Hoftag in Regensburg (beziehungsweise auf einer Wiese im nahegelegenen Barbing) stattgefunden¹⁸⁾. Doch das kaiserliche Diplom, das hauptsächlich verschiedene Vorrechte des

15) Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1125–1152, 2. Teil: Konrad III., neu bearb. von Jan Paul NIEDERKORN (Reg. Imp. IV.1.2), Köln/Wien/Weimar 2008, Nr. 96, 100, 105–109, 116, jeweils mit weiterer Literatur.

16) Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. (wie Anm. 15), Nr. 715 = Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von Friedrich HAUSMANN (MGH DD 9), Wien/Köln/Graz 1969, DD K. III. Nr. 243; zum historischen Hintergrund vgl. Jürgen DENDORFER, Von den Babenbergern zu den Welfen. Herzog und Adel in Bayern um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: München, Bayern und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert. Lokale Befunde und überregionale Perspektiven, hg. von Hubertus SEIBERT/Alois SCHMID (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 29), München 2008, S. 221–247.

17) Knut GÖRICH, »... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde ...«. Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 23–35; Ferdinand OPLL, »Die Regelung der bayerischen Frage 1156«. Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und Heinrich Jasomirgott – Gestalter und Mitgestalter, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 37–75.

18) DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 151; vgl. Werner MALECZEK, Das Privilegium minus. Diplomatische Gesichtspunkte, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Hein-

frischgebackenen Herzogs Heinrich von Österreich verbrieft, berichtet in der Narratio auch von diesem Vorgang und sagt dabei über das Herzogtum Bayern eindeutig: *dux Austrie resignavit nobis ducatum Bawarie, quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie*, und über das Herzogtum Österreich: *patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus*. Besonders eindeutig werden hier die Herzogtümer Bayern und Österreich als Lehen angesprochen, noch dazu in einem kaiserlichen Diplom, also nicht nur beiläufig in der Historiographie oder in einem Brief, sondern in einem offiziellen Rechtsdokument von höchster Autorität.

Man könnte die eben geschilderten Befunde nun dergestalt interpretieren, dass das Lehnrecht sich in der Regierungszeit Konrads III. sozusagen allmählich in die Reichsverfassung einschlich und dann unter Friedrich I. offiziell anerkannt und als Herrschaftsmittel praktiziert wurde. Diese Interpretation läge noch weitgehend auf der Linie einer »Staatsreform der Hohenstaufen«¹⁹⁾ – so die klassische Formulierung Ottos von Dungern – beziehungsweise einer »Feudalisierung der Reichsverfassung«²⁰⁾ oder eines »lehnrechtlichen Umbaus des Reiches« unter den frühen Staufern, von dem man auch heutzutage noch gerne spricht²¹⁾. Doch wäre dieser Schluss voreilig, denn man darf nicht in der Mitte des 12. Jahrhunderts stehenbleiben, sondern muss auch die Quellenbelege für die folgende Zeit prüfen. Tut man dies, dann stellt man jedoch fest, dass die drei angeführten Belege aus der Zeit von 1139 bis 1156 in Wirklichkeit keine kontinuierliche Tradition begründen, sondern dass von einer konsequenten Anwendung des Lehnrechts auf die Herzogtümer auch in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch keine Rede sein kann.

Vielmehr gibt es in diesen einhundert Jahren nur ganz vereinzelt Beispiele dafür, und selbst die sind nicht immer eindeutig. Fraglich ist beispielsweise beim Prozess gegen Heinrich den Löwen *sub feodali iure*²²⁾, ob die lehnrechtliche Komponente des Verfahrens, die ohnehin nur in einem einzigen der zahlreichen Quellenberichte über den Vorgang erwähnt wird, sich überhaupt auf das sächsische Herzogtum bezog. Und bei der Belehnung Heinrichs von Brabant durch König Philipp von Schwaben mit einem *feudum quod ab imperio tenere deberet* im Jahr 1204 kann man zwar vermuten, dass damit Heinrichs Herzogtum gemeint ist, zweifelsfrei ist dies jedoch nicht, da bei der folgenden

rich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 103–141, dort auch ein Vergleich mit weiteren zeitgenössischen Lehnsurkunden aus ganz Europa.

19) OTTO VON DUNGERN, Die Staatsreform der Hohenstaufen, in: Festschrift für Ernst Zitelmann, München/Leipzig 1913, S. 1–31.

20) DILCHER, Entwicklung (wie Anm. 7), S. 288.

21) JÜRGEN DENDORFER, Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 111–132.

22) So die Formulierung der Gelnhäuser Urkunde DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 795; vgl. zum Vorgang jetzt den Beitrag von Jürgen Dendorfer im vorliegenden Band.

Aufzählung von Heinrichs Reichslehen die Herzogswürde nicht genannt wird²³). Am eindeutigsten ist sicherlich die Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 durch Kaiser Friedrich II. als *feodum imperii*²⁴), doch muss man hier berücksichtigen, dass es sich wie 1156 um die Neuschaffung eines Herzogtums im Rahmen eines komplizierten politischen Ausgleichsprozesses handelte, also keineswegs um den Normalfall einer Amtsvergabe. Übrigens ist die Ausbeute auch bei den Markgrafschaften als der zweiten Kategorie weltlicher Fürstentümer im selben Zeitraum nicht viel größer: Die Mark Namur wurde 1188 an Graf Balduin V. von Hennegau *in feodo ligio* verliehen²⁵), die Mark Tuszien 1195 an Philipp von Schwaben *vexillari feodo*²⁶), die Mark Istrien 1209 an Herzog Ludwig von Bayern *iure feudali*²⁷), die Mark Meißen mit der Lausitz 1226/27 an Ludwig und Hermann von Thüringen *iure pheodi* beziehungsweise *in rectum feudum*²⁸).

Von diesen wenigen, teilweise fraglichen Belegen abgesehen bleibt es somit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Regel, dass die zeitgenössischen Quellen den Herzogtümern keinen Lehenscharakter zumessen. Das gilt – natürlich, möchte man fast sagen – durchweg bei den sogenannten Titularherzögen: bei den Herzögen von Rothenburg, bei den Herzögen von Zähringen ebenso wie bei ihrer Seitenlinie, den Herzögen von Teck, bei den Herzögen von Meranien oder auch bei dem Herzogstitel, den Welf VI. für sich persönlich führte: Niemals wird die Würde aller dieser Herzöge mit einem Belehnungsakt begründet²⁹). Doch auch bei den klassischen, auf eine Provinz bezogenen Her-

23) Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272, neu hg. und ergänzt von Julius FICKER (Reg. Imp. V.1), Innsbruck 1881/1882, Nr. 87 = Chronique des ducs de Brabant, Bd. 2, hg. von Edmond DE DYNTER, Brüssel 1854, S. 141 f.

24) MGH Const. 2, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Nr. 197, S. 264.

25) La chronique de Gislebert de Mons, hg. von Leon VANDERKINDERE, Brüssel 1904, c. 149, S. 232; vgl. auch den 1184 dazu geschlossenen Vertrag DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 857: *quam marchiam comes Haynoensis a domino imperatore accipiet et ex ea princeps imperii et ligius homo censebitur*.

26) Annales Aquenses, hg. von Georg WAITZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 33–39, hier S. 39 zum Jahr 1193 (!).

27) Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (wie Anm. 23), Nr. 258a und 399 = Eduard WINKELMANN, Acta imperii inedita seculi XIII, Bd. 1, Innsbruck 1880, Nr. 55, S. 51, wiederholt in Werner GOEZ, Lehnrecht und Staatsgewalt im deutschen Hochmittelalter (Historische Texte. Mittelalter 11), Göttingen 1969, Nr. 21, S. 34 f.

28) Cronica Reinhardsbrunnensis a. 530–1338, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 30.1, Hannover 1896, S. 490–656, hier S. 605 zum Jahr 1226; Historia diplomatica Friderici secundi, Bd. 3, hg. von J.-L.-A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Paris 1852, S. 22, wiederholt in GOEZ, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 27), Nr. 32, S. 46 f.

29) Steffen SCHLINKER, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 29–40. Gegen Sigrid HAUSER, Staufische Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts 1180–1197 (Europäische

zogsämtern gilt fast durchweg dieser Negativ-Befund. Die beiden Beispiele von 1180, wo nicht die Quellen, sondern erst die modernen Interpretatoren von einer Belehnung Philipps von Köln mit Westfalen und Ottos von Wittelsbach mit Bayern sprechen, wurden eingangs genannt; sie ließen sich problemlos vermehren. Eine Aufzählung entsprechender Fälle mit dem immer gleichen negativen Ergebnis erscheint wenig sinnvoll³⁰), vielmehr soll darauf hingewiesen werden, dass über den bloßen Schluss ex silentio hinaus auch zeitgenössische Aussagen überliefert sind, die direkt gegen einen Lehenscharakter der Herzogtümer sprechen. So unterscheiden etwa die Annalen von Pegau bei Heinrich dem Löwen sehr genau zwischen der bayerischen Herzogswürde, seinen Allodien und seinen Lehen³¹). Die deutlichste Sprache spricht wohl eine Urkunde Ottos IV. für Herzog Ludwig von Bayern vom Jahr 1208, mit der er ihm und seinen Nachkommen dieses Herzogtum schenkt³²). Es sollte sich also nicht um ein erbliches Lehen handeln (wie es etwa Friedrich Barbarossa im Privilegium Minus von 1156 festgelegt hatte), sondern um eine dauerhafte Schenkung, nicht um Geliehenes, sondern um Eigentum.

Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts ist dann wesentlich häufiger von *feudum* und *beneficium* die Rede, wenn es um Herzogtümer geht. Auch hier sei auf die ermüdende Aufzählung einschlägiger Belege verzichtet, sie ergeben sich teilweise ohnehin aus den folgenden Darlegungen³³). Hervorgehoben seien nur einige besonders aufschlussreiche Beispiele. Im Juli 1252 hielt König Wilhelm von Holland in Frankfurt einen Hoftag ab, auf dem die Pflicht aller Inhaber von Reichslehen zur Mutung festgestellt wurde. Die darüber ausgestellte Urkunde Wilhelms unterscheidet bezeichnenderweise noch sorgfältig und konsequent zwischen *principatus*/Fürstentümern und *feoda*/Lehen. Immerhin

Hochschulschriften III.770), Frankfurt am Main u.a. 1998, S. 102–104, wird man festhalten müssen, dass dies auch für Welf VI. gilt. Er trug Kaiser Friedrich zwar 1178/1179 seine schwäbischen Eigengüter zu Lehen auf, doch betraf dies kaum seinen Herzogstitel, den er schon seit über 20 Jahren führte.

30) Man vergleiche nur die »Belehnungstabelle« bei HAUSER, Staufische Lehnspolitik (wie Anm. 29), S. 491–496, für die Jahre 1180–1198. Eine Nachprüfung der dort genannten Belege ergibt, dass die Quellen in keinem einzigen Fall lehnrechtliche Terminologie verwenden.

31) *Annales Pegavienses et Bosovienses a. 1000 c. –1149. Continuatio a. 1140–1181*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 258–265, hier S. 263 zum Jahr 1180: *ducatu Bawariae et hereditate et beneficiis privavit*.

32) *Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard* (wie Anm. 23), Nr. 243 = *Monumenta Wittelsbacensia*. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. von Franz Michael WITTMANN (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 5), München 1857, Nr. 3, S. 9 f.: *donamus et presentis pagine privilegio confirmamus tam ipsi quam vniuersis sibi successuris hereditibus ducatum Bawarie*. Zum politischen Hintergrund vgl. Hubertus SEIBERT, *Fidelis et dilectus noster*. Kaiser Otto IV. und der Südosten des Reiches (1198–1212), in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 118 (2010), S. 82–102, hier S. 92–101.

33) Hilfreich ist die Materialsammlung von Julius BRUCKAUF, *Vom Fahnlehn und von der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche*, Diss. Leipzig 1906, besonders S. 22–25 und 29–41, auch wenn hier jede Investitur als Belehnung gedeutet wird.

aber werden die Fürstentümer hier denselben Mutungsregeln unterworfen wie Lehen, diesen rechtlich also gleichgestellt³⁴⁾. Einige Jahre später, im März 1259, erschien Herzog Friedrich von Lothringen in Toledo vor Alfons von Kastilien, der drei Jahre zuvor zum römischen König gewählt worden war, und erhielt von diesem fünf Fahnlehen. Die ausführliche Urkunde über diesen Vorgang hält dazu ausdrücklich fest³⁵⁾: *Primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum, die erste Fahne geben wir dir für das Herzogtum zu Lehen*. Übrigens wird in der Urkunde auch die Zeremonie der Belehnung genau beschrieben: Der Herzog hat seine gefalteten Hände in die Hände des Königs gelegt, hat ihm einen Treueid und das Homagium geleistet, kniend hat er vom König fünf Fahnen erhalten, *als Zeichen für die fünf Würden, die du vom Reich zu Lehen hast*. Außerdem werden detailliert die Verpflichtungen aufgeführt, die sich aus der Annahme dieser Lehen ergeben: Der Herzog von Lothringen ist am Hof des Königs (sofern dieser links des Rheins weilt) Seneschall, im Fall eines Kriegszugs westlich des Rheins muss er Vorhut und Nachhut stellen, und er muss auf dem Gebiet des Herzogtums dem König Lebensmittel und andere nötige Dinge bereitstellen. Das alles klingt geradezu so, als wäre es einem Lehrbuch zum Lehnrecht entnommen. Allerdings bleibt das Diplom des Königs Alfons für lange Zeit singulär in seiner ausführlichen und präzisen Beschreibung des Rechtsverhältnisses zwischen König und Herzog, und wahrscheinlich ist es kein Zufall, dass es sich bei dem Aussteller um einen ausländischen Herrscher handelt, der sich in seinem spanischen Reich intensiv um die Gesetzgebung bemüht hat³⁶⁾.

Entscheidend ist aber, dass seither immer häufiger Herzogtümer als Lehen eingestuft werden, und es scheint, dass es vornehmlich eine Frage der Überlieferung beziehungsweise eines entsprechenden Überlieferungsanlasses ist, wann der Erstbeleg für das jeweilige Herzogtum auftritt. Bezüglich Österreichs beispielsweise hatte seit dem Privilegium minus von 1156 kein Grund mehr bestanden, sich über den Lehenscharakter dieses Herzogtums Gedanken zu machen; über vier Generationen hinweg wurde das Amt einfach

34) MGH Const. 2 (wie Anm. 24), Nr. 359, S. 466 f., wiederholt in GOEZ, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 27), Nr. 39, S. 52 f.

35) Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (wie Anm. 23), Nr. 5501 = Karl ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht 2), Tübingen 1913, Nr. 78, S. 98 f., wiederholt in GOEZ, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 27), Nr. 42, S. 55–57.

36) Das Diktat der Urkunde stammt vom kastilischen Protonotar Garcia Martini, mündiert hat sie der Notar Petrus Stephani; vgl. Ingo SCHWAB, Kanzlei und Urkundenwesen König Alfons' X. von Kastilien für das Reich, in: Archiv für Diplomatik 32 (1986), S. 569–616, hier S. 585–596, 605. Ingo SCHWAB, Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien – Parallelen und Differenzen ihres Königtums, in: Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstauferischer Zeit, hg. von Anton NEUGEBAUER/Klaus KREMB/Jürgen KEDDIGKEIT (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 25), Kaiserslautern 2010, S. 117–140, hier S. 132, reiht das Diplom für Friedrich von Lothringen in einen ganzen »Reigen an Vasallitätsurkunden« aus Alfons' ersten Jahren als römischer König ein.

innerhalb der Familie weitervererbt³⁷⁾. Auch der Prozess Kaiser Friedrichs II. gegen Herzog Friedrich den Streitbaren 1235 kam noch völlig ohne Rekurs auf das Lehnrecht aus³⁸⁾. Nach dem Tod des Herzogs 1246 wurde Österreich jedoch Reichsland, die Herzogswürde blieb vakant. Erst als Ottokar von Böhmen 1252 Margarethe, die Schwester Friedrichs des Streitbaren, heiratete und sich auf diese Weise der Herzogtümer Österreich und Steiermark bemächtigte, verpflichtete er sich, die Regalien von König Wilhelm von Holland entgegenzunehmen und ihm dafür das *homagium ligium* zu leisten³⁹⁾. Ob er das wirklich tat, wissen wir nicht, aber nachweislich erhielt er die beiden Herzogtümer 1262 von König Richard von Cornwall *iure et titulo feudali*⁴⁰⁾. Den eigentlich besseren Erbanspruch der Babenbergerin Gertrud und ihres Sohnes Friedrich auf die beiden Herzogtümer konnte Ottokar auf diese Weise umgehen⁴¹⁾. Und nachdem Ottokar in der Schlacht auf dem Marchfeld 1278 Leben und Herzogtümer verloren hatte, übertrug König Rudolf von Habsburg Österreich und die Steiermark seinen beiden Söhnen Rudolf und Albrecht wiederum in Form eines Lehens⁴²⁾. Es waren also die dynastischen Brüche von 1246 und 1278, die zu einer ungewöhnlichen wiederholten Betonung des Lehenscharakters der beiden Fürstentümer führten. Die Übernahme der Herzogswürde bedurfte

37) Friedrich II. hat lediglich 1245 das Privileg von 1156 bestätigt; vgl. Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (wie Anm. 23), Nr. 3482 = MGH Const. 2 (wie Anm. 24), Nr. 260, S. 357 f.

38) Vgl. Knut GÖRICH, Normen im Konflikt. Kaiser Friedrich II. und der »Prozess« gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich, in: Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II., hg. von Knut GÖRICH/Jan KEUPP/Theo BROEKMANN (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 2), München 2008, S. 363–388.

39) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, Bd. 4.1, hg. von Jindřich ŠEBÁNEK/Sáša DUŠKOVÁ, Prag 1962, Nr. 282, S. 475 und Nr. 290, S. 485.

40) Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (wie Anm. 23), Nr. 5399 = Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, Bd. 5.1, hg. von Jindřich ŠEBÁNEK/Sáša DUŠKOVÁ, Prag 1974, Nr. 345, S. 514.

41) Zu den dynastisch-politischen Verwicklungen um das Babenberger-Erbe vgl. neuerdings Christian ROHR, Přemysl Otakar II. – ein Wegbereiter der Habsburger?, in: Böhmisches-österreichische Beziehungen im 13. Jahrhundert. Österreich (einschließlich Steiermark, Kärnten und Krain) im Großreichprojekt Ottokars II. Přemysl, König von Böhmen. Vorträge des internationalen Symposions vom 26. bis 27. September 1996 in Znaim, hg. von Marie BLÁHOVÁ/Ivan HLAVÁČEK, Prag 1998, S. 25–37; Heinz DOPSCH/Karl BRUNNER/Maximilian WELTIN, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter. Österreichische Geschichte 1122–1278, Wien 1999, S. 203–207, 441–457; Georg SCHEIBELREITER, Die Babenberger. Reichsfürsten und Landesherren, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 349–356.

42) Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, Bd. 1, neu bearb. und ergänzt von Oswald REDLICH (Reg. Imp. VI.1), Innsbruck 1898, Nr. 1740b und 1743 = MGH Const. 3, hg. von Jacob SCHWALM, Hannover/Leipzig 1904–1906, Nr. 339, S. 325 f.: *illustribus Alberto et Rudolfo filiis nostris karissimis apud Augustam sollempniter cum vexillis et sollempnitate debita concessimus in feudum*; vgl. zum Hintergrund Karl-Friedrich KRIEGER, Rudolf von Habsburg, Darmstadt 2003, S. 127–161.

in diesen besonderen Situationen einer besonderen Legitimation von Seiten des Reichs, und hier konnten mit Hilfe des Lehnrechts klare Verhältnisse geschaffen werden.

Ähnlich scheint es sich beim Herzogtum Limburg zu verhalten⁴³⁾. Auch hier gab es nach der Etablierung der Limburger Herzogswürde Mitte des 12. Jahrhunderts zunächst keinen Grund, auf einen Lehenscharakter dieser Würde hinzuweisen; sie wurde einfach über fünf Generationen hinweg vom Vater auf den Sohn vererbt. Erst im Jahr 1282 wird Limburg als Reichslehen bezeichnet, und dies dürfte nicht nur an den inzwischen allgemein gewandelten Rechtsanschauungen liegen, sondern noch mehr an dem Umstand, dass die Herzogsfamilie kurz zuvor, 1280, in männlicher Linie ausgestorben war. Anscheinend versuchte die Erbtöchter Irmgard beziehungsweise ihr Ehemann Graf Rainald von Geldern, ähnlich wie zuvor Ottokar es bei Österreich und Steiermark getan hatte, das Herzogtum auf diese Weise vor dem Zugriff von Irmgards Verwandtschaft zu retten, was dann allerdings nur vorübergehend gelang.

Sogar noch im 14. Jahrhundert sind Ausnahmen von der Regel anzutreffen, dass Herzogtümer als Reichslehen angesehen werden. Das Herzogtum Pommern war 1231 den Markgrafen von Brandenburg unterstellt worden und ging seither von diesen zu Lehen⁴⁴⁾. Doch als hundert Jahre später König Ludwig der Bayer diese Lehnsabhängigkeit erneuerte, schenkten – sozusagen aus Protest – die Herzöge Otto und Barnim von Pommern ihr Land zunächst 1320 dem Bistum Kammin, um es dann von diesem *nomine pheodi* auf Lebenszeit zurückzuerhalten⁴⁵⁾. Weil das aber nichts fruchtete, behaupteten sie 1331 erneut, ihr Herzogtum sei *pleno iure* ihr eigener Besitz, und schenkten es Papst Johannes XXII., um es von diesem wiederum als Lehen zu erhalten⁴⁶⁾. Beide Male wurde der Lehenscharakter des Herzogtums zunächst abgestritten und das Herzogtum von seinen Inhabern freiweg verschenkt. Dieses Vorgehen war rein politisch motiviert und flankierte eine militärische Auseinandersetzung mit Brandenburg, die schließlich zu

43) Vgl. Franz-Reiner ERKENS, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Herzöge von Limburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979), S. 169–195, mit den Quellennachweisen, allerdings mit abweichenden Schlussfolgerungen.

44) Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1: 786–1253, hg. von Klaus CONRAD (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern II.1), Köln/Wien 21970, Nr. 279, S. 340–342 (1231), und Nr. 334, S. 400–402 (1236). Zum Folgenden vgl. konzis Hans BRANIG, Geschichte Pommerns, Bd. 1: Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300–1648, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 12–18; ergänzend Oliver AUGÉ, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009, S. 265–269; BRÜCKNER, Lehnsauftragung (wie Anm. 8), S. 174 f., 183.

45) Pommersches Urkundenbuch, Bd. 5: 1311–1320, hg. von Otto HEINEMANN, Stettin 1905, Nr. 3391, S. 527 f. und Nr. 3392, S. 528.

46) Pommersches Urkundenbuch, Bd. 7: 1328 Mai 7.–1330, hg. von Hans FREDERICHs, Stettin 1936, Nr. 4587, S. 367 f.; Pommersches Urkundenbuch, Bd. 8: 1331–1335, hg. von Erwin ASSMANN, Köln/Graz 1961, Nr. 4853, S. 14–16 und Nr. 4854, S. 16–18.

dem Erfolg führte, dass Ludwig der Bayer 1338 die Reichsunmittelbarkeit des Herzogtums Pommern ausdrücklich anerkannte, was ja letztlich das Ziel all dieser Manöver gewesen war⁴⁷⁾. Ferner behauptete Herzogin Johanna von Brabant, die ihrem Vater 1355 in der Regierung nachgefolgt war, im Jahr 1390 nachdrücklich, ihr Herzogtum sei kein Lehen, sondern ein »allod franc«, und ähnlich meinte schließlich noch Herzog Karl von Lothringen ein Jahr später, er habe als Herzog keinen Superior, sei also niemandes Vassall⁴⁸⁾, dies übrigens ganz im Widerspruch zu der Belehnungsurkunde Alfons' von Kastilien für Karls Vorfahren Friedrich von Lothringen vom Jahr 1259.

Alle diese Behauptungen waren aus der jeweils aktuellen politischen Situation entsprungen und blieben zwar unwidersprochen, aber langfristig folgenlos. Wichtig für uns ist ohnehin allein die Feststellung, dass es offenbar sogar noch im 14. Jahrhundert Herzöge gab, die ihre Herzogtümer dezidiert nicht als königliche Lehen betrachteten. Nunmehr ist das Verhältnis im Vergleich zu früher aber genau umgekehrt: Nun wird der Lehenscharakter des jeweiligen Herzogtums in den allermeisten Fällen ausdrücklich erwähnt, selten wird dazu keine Aussage gemacht, und noch seltener wird direkt etwas anderes behauptet. Die Ausnahme ist im Verlauf von hundert Jahren zur Regel geworden, die Regel dagegen zur Ausnahme.

Als Zwischenfazit sei deshalb festgehalten: Betrachtet man die zeitgenössischen Quellenaussagen, dann wird im Deutschen Reich erstmals in den 1140er Jahren ein Herzogtum mit lehnrechtlichen Kategorien erfasst, während sich in ottonischer und salischer Zeit kein einziger tragfähiger Beleg für eine solche Betrachtungsweise finden lässt. Von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kommt dies dann zwar gelegentlich vor, bleibt aber vorerst noch die Ausnahme. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wandelt sich das Bild entscheidend: Die Dichte der Belege nimmt von nun an stetig zu, und spätestens seit dem Ende des Jahrhunderts gilt es als der Normalfall, Herzogtümer als Reichslehen anzusehen. Der Weg vom Amt zum Lehen ist bei den deutschen Herzogtümern somit ein sehr ausgedehnter Prozess von mindestens einhundert Jahren. Er beginnt unter Konrad III. und ist unter Friedrich I. keineswegs abgeschlossen, sondern erlebt seinen Kulminationspunkt erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

47) Pommersches Urkundenbuch, Bd. 10: 1336–1340, hg. von Klaus CONRAD, Köln/Wien 1984, Nr. 5654, S. 294–296. Im 15. Jahrhundert geriet Pommern dann vorübergehend nochmals in lehnrechtliche Abhängigkeit von Brandenburg; vgl. zuletzt AUGÉ, Handlungsspielräume (wie Anm. 44), S. 274–278; Frank GÖSE, Von verschmähter Vasallität zu dynastischer Übereinkunft. Die brandenburgisch-pommerschen Beziehungen zwischen dem ausgehenden 15. und dem frühen 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 55 (2009), S. 43–69.

48) Zu beiden Beispielen vgl. Heinz THOMAS, Die lehnrechtlichen Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974), S. 166–202, hier 197–201.

So weit der bloße Quellenbefund, der sich nebenbei bemerkt mit älteren, aber weitgehend vergessenen Beobachtungen zu den geistlichen Fürstentümern deckt⁴⁹⁾. Im Folgenden soll nun versucht werden, diesen Befund zu erklären. Das gelingt natürlich nicht monokausal, vielmehr muss man ein ganzes Bündel von Faktoren bemühen, und es sei betont, dass es sich dabei nicht um abschließende Ergebnisse, sondern um vorläufige Thesen handelt, die noch weiter entwickelt und in ihrem jeweiligen Erklärungspotential gewichtet werden müssen.

Erste These: Die Entwicklung der deutschen Herzogtümer von Ämtern zu Lehen hängt zusammen mit der Entwicklung der Regalienlehre. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts entwarfen Rechtsgelehrte ein Modell, das eine ganze Reihe von Herrschafts- und Besitztiteln darauf zurückführt, dass sie ihrem Wesen nach spezifisch königliche Rechte sind, vom König aber zur tatsächlichen Nutzung verliehen werden können. Sie umfassen »alles, was an Hoheitsrechten dem Träger der höchsten weltlichen Herrschaft zukam«⁵⁰⁾. Im Lauf des 12. Jahrhunderts sind diese Rechte dann mehrfach definiert worden – definiert allerdings bloß im Sinn einer Aufzählung. Eine der frühesten Regaliendefinitionen vollzog Papst Paschalis II. im Jahr 1111 bei dem (bekanntlich gescheiterten) Versuch, das Investiturproblem durch eine strengere Trennung von weltlicher und geistlicher Hoheitssphäre zu lösen. In seiner Aufzählung der Regalien stehen die *ducatus* an zweiter Stelle nach den *civitates* und vor den *marchiae* und *comitatus*⁵¹⁾. Nicht alle folgenden Regaliendefinitionen schlossen die Ämter und damit die Herzogtümer in ihre Definition mit ein⁵²⁾; manche beschränkten sich auf unmittelbar finanziell nutzbare Rechtstitel. Doch ist das auch eine Frage der Überlieferung und ihres jeweiligen Blickwinkels. Über die Definition, die Kaiser Friedrich I. auf dem Hoftag von Roncaglia im November 1158

49) Robert BOERGER, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 8.1), Leipzig 1901, besonders S. 38–55. Die lange Zeit gängige Ansicht, die Regalienleihe sei seit dem Wormser Konkordat allgemein als lehnrechtlicher Vorgang verstanden worden, wurde widerlegt von Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 299–328.

50) W. WEGENER, Regalien, in: HRG 4 (1990), Sp. 472–478, das Zitat Sp. 473. Vgl. seither besonders Bernd KANOWSKI, Der roncalische Regalienbegriff und seine Vorgeschichte, in: Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi. Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge 19), Bologna/Berlin 2007, S. 157–177.

51) MGH Const. 1, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1893, Nr. 85, S. 138 f.: *regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni.*

52) Sie fehlen beispielsweise im Tractatus de investitura episcoporum, vgl. Jutta KRIMM-BEUMANN, Der Traktat »De investitura episcoporum« von 1109, in: DA 33 (1977), S. 37–83, hier S. 79.

erstellen ließ, haben wir zwei Aufzeichnungen. Diejenige in den italienischen Libri Feudorum nennt die Herzogtümer nicht, weil aus der Perspektive der italienischen Kommunen solche abstrakten Ämter schlichtweg irrelevant waren; Münze, Zoll und Steuern waren für sie viel entscheidender, weil finanziell ergiebig⁵³). Der Bericht des Augenzeugen Rahewin über denselben Vorgang hingegen nennt bei der Aufzählung der in Roncaglia definierten Regalien die Herzogtümer sogar an erster Stelle, zusammen mit den anderen Ämtern noch vor den übrigen Rechtstiteln⁵⁴).

Auch wenn somit nicht alle Regaliendefinitionen die Herzogtümer explizit nennen, darf man doch davon ausgehen, dass seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Herzogtümer im allgemeinen zu den Regalien gezählt wurden. Das passt einerseits gut zu der Beobachtung, dass ungefähr gleichzeitig auch die Theorie der Bannleihe entwickelt wurde, die Vorstellung von einer Delegation des Gerichtsbaus durch eine zentrale Rechtsinstanz; die frühesten Zeugnisse dafür stammen gerade aus der Mitte des 12. Jahrhunderts⁵⁵). Andererseits sagt das zunächst noch nichts über die Rechtsform aus, in der die Regalien vom König ausgegeben wurden. Allerdings entwickelte sich im Anschluss an die Regalienlehre schon bald die Auffassung, dass die Regalienleihe grundsätzlich ein lehnrechtlicher Vorgang ist. Am deutlichsten wird dies in einer Urkunde Friedrich Barbarossas für das Bistum Marseille ausgesprochen, die gewöhnlich (wenn auch keineswegs sicher) auf 1157 datiert wird: *Ea, que ab imperio tenentur, iure feudali possidentur*, das Innehaben von Reichsrechten erfolgt grundsätzlich nach Lehnrecht⁵⁶). Freilich handelt es sich bei dieser Aussage nicht um ein allgemein gültiges Reichsgesetz, diente sie doch nur der nachträglichen Begründung, warum ein Gütertausch zwischen dem Bistum Marseille und dem Grafen der Provence der Genehmigung von höchster Stelle bedurfte. Außerdem ist sie allein in der genannten Urkunde für Marseille und nur im Archiv des Empfängers überliefert, im Deutschen Reich in dieser Form also gar nicht bekannt geworden⁵⁷). Doch immerhin handelt es sich dabei nicht um ein abseitiges Dokument, son-

53) MGH Const. 1 (wie Anm. 51), Nr. 175, S. 244 f. = DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 237.

54) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von Georg WAITZ/Bernhard von SIMSON (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover/Leipzig 1912, c. IV, 7, S. 240.

55) Grundlegend Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2), Köln/Graz 1960, S. 199–223; seither besonders Dietmar WILLOWEIT, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. von Dieter SIMON (Ius Commune, Sonderheft 30), Frankfurt am Main 1987, S. 19–44, hier S. 21–25; SCHLINKER, Fürstenamt (wie Anm. 29), S. 279–284; Gerhard DILCHER, Die staufische Renovatio im Spannungsfeld von traditionalem und neuem Denken. Rechtskonzeptionen als Handlungshorizont der Italienpolitik Friedrich Barbarossas, in: Historische Zeitschrift 276 (2003), S. 613–646, besonders S. 631–633.

56) Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, 1. Lieferung: 1152 (1122)–1158, neu bearb. von Ferdinand OPLL (Reg. Imp. IV.2.1), Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 493 = DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 187.

57) Vgl. die Vorbemerkung zu DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 187, S. 315.

dern um eine kaiserliche Urkunde, die folglich die am Hof gültige Auffassung widerspiegeln dürfte⁵⁸⁾. Dazu passt es, dass ein Jahr später in Roncaglia die Regalien nicht nur definiert, sondern anschließend, jetzt zweifelsfrei als Eigentum des Kaisers erwiesen, auch neu ausgegeben wurden, und zwar diesmal *imperiali beneficio*, wie der Berichterstatter Rahewin es formuliert, was man wohl als Vergabennach Lehnrecht verstehen darf⁵⁹⁾.

Zwar ist bei allen diesen Aussagen über die lehnrechtliche Natur der Regalienleihe nirgends direkt von Herzogtümern die Rede, aber der Schluss ist eigentlich zwingend: Wenn die Herzogtümer zu den Regalien zählen, die Regalien aber grundsätzlich als Lehen ausgegeben werden, dann sind auch die Herzogtümer als Lehen zu betrachten. Ganz eindeutig sagt dies bereits ein kleiner Traktat des Rechtsgelehrten Hugo von Gambolò aus Pavia, der zum ältesten Grundbestand der *Libri Feudorum* gehört und noch in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Der Traktat handelt vom Lehnserbrecht, das heißt von der Frage, in welchen Arten von Lehen welche Formen der Lehnserbfolge möglich sind. Zu den Amtslehen wird festgestellt: Bei Ämtern wie Markgrafschaft, Grafschaft oder Herzogtum, die der Kaiser als Lehen ausgegeben hat, gibt es kein Erbrecht, sie gelten stets nur auf Lebenszeit des Inhabers⁶⁰⁾. Hugo von Gambolò betrachtet die Herzogtümer also wie andere Ämter bereits eindeutig als Lehen, und zwar als eine besondere Art von Lehen, bei der die üblichen Erbfolgeregeln nicht gelten. Ähnlich ist es beim Lehnsgesetz von Roncaglia vom Herbst 1158. Hier werden unter anderem die Regeln festgelegt, nach denen Lehen geteilt werden können, und auch hier gelten *ducatus*, *marchia* und *comitatus* als Ausnahme: Sie sind zwar ebenfalls Lehen, dürfen aber im Unterschied zu anderen Lehen nicht geteilt werden⁶¹⁾. Sowohl der Traktat des

58) In DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 315 vom Jahr 1160 wird eine Regalienleihe explizit als lehnrechtlicher Vorgang behandelt: *exceptis illis nostris regalibus cum districto, quorum custodiam homo et missus noster, qui in eadem civitate manere consuevit, in feudo a nobis habere dignoscitur.*

59) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris (wie Anm. 54), c. IV, 8, S. 240: *Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut, quicumque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc imperiali beneficio et regni nomine id ipsum perpetuo possideret.* Am Ende des 12. Jahrhunderts definierte der Kanonist Huguccio in seiner Dekretsumme die Regalienleihe ganz dezidiert als lehnrechtliches Verhältnis: *Regalia enim non sunt ecclesie quo ad proprietatem set quo ad usum, in feudum enim sunt data ecclesie* (zitiert nach Robert L. BENSON, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton 1968, S. 320, Anm. 16).

60) Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria), hg. von Karl LEHMANN, Göttingen 1896, S. 139 (*Libri Feudorum*, Antiqua IX, 1): *Qui de marchia vel comitatu vel ducatu vel aliqua regali dignitate fuerit investitus per beneficium ab imperatore, ille tantum debet habere, non etiam heres eius* (ähnlich Antiqua VI, 1 = Vulgata I, 13, S. 98). Zu Hugo von Gambolò, belegt 1099 und 1112, vgl. zuletzt Maria Gigliola DI RENZO VIALATA, *La formazione dei Libri feudorum* (tra pratica di giudici e scienza di dottori [...]), in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 2 (Settimane di studio 47.2), Spoleto 2000, S. 651–721, hier S. 657 f., mit weiterer Literatur und Hinweisen zur Überlieferung.

61) DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 242, S. 36: *Preterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur.*

Hugo von Gambolò als auch das ronkalisches Lehnsgesetz spiegeln freilich nur die juristische Theorie. Die Umsetzung in die Rechtspraxis nördlich der Alpen erfolgte, wie der oben vorgestellte Quellenbefund ergibt, offenbar nicht schlagartig, sondern erst ganz allmählich im Lauf des folgenden Jahrhunderts.

Zweite These: Die Entwicklung der Herzogsämter zu Lehen bringt inhaltlich im Grunde gar nicht so viel Neues, sondern ist in erster Linie eine neue Art und Weise, altbekannte Phänomene zu beschreiben. Denn ebenso wie die Regalienlehre keine Herrschaftsrechte völlig neu erfand, sondern bereits bestehende Rechte in ein logisches System brachte, ebenso wurde zwar die Vergabe der deutschen Herzogtümer vor dem 12. Jahrhundert offenbar nicht als lehnrechtlicher Akt verstanden, doch die Vorstellung, es handle sich bei diesen Ämtern um etwas, das im Grunde dem Königtum gehörte und von den Herrschern nach ihrem Gutdünken vorübergehend ausgegeben wurde, existierte auch schon in ottonischer und salischer Zeit⁶²). Falls es so etwas wie »autogene Stammesherzogtümer« überhaupt jemals gegeben hat (woran begründete Zweifel erlaubt sind)⁶³), so war die Besetzung der Herzogsämter schon unter Otto I. vornehmlich eine Angelegenheit innerhalb der Liudolfingerfamilie geworden: Das Herzogtum Lothringen vergab Otto zunächst an seinen Bruder Heinrich, dann an seinen Schwiegersohn Konrad und schließlich an seinen Bruder Brun; das Herzogtum Schwaben gab er seinem ältesten Sohn Liudolf, Bayern seinem Bruder Heinrich und später seinem Neffen Heinrich dem Zänker. Dass die Herzogtümer nicht mit einheimischen Magnaten, sondern mit landfremden Günstlingen des Königs besetzt wurden, war seit der Mitte des 10. Jahrhunderts geradezu die Regel. Unter den Saliern wurden die Herzogtümer dann in noch ausgeprägterer Weise ein Teil der königlichen Familienpolitik. Konrad II. machte 1027 seinen Sohn Heinrich zum Herzog von Bayern, 1038 zusätzlich zum Herzog von Schwaben. Kärnten gab er 1036 seinem Vetter Konrad; nach dessen Tod 1039 ernannte er acht Jahre lang überhaupt keinen neuen Herzog für diese Provinz. Heinrich III., vor seinem Herrschaftsantritt selbst Herzog von Bayern und Schwaben, vergab 1053 Bayern wiederum an seinen ältesten (damals allerdings erst drei Jahre alten) Sohn Heinrich, schon ein halbes Jahr später an seinen zweiten Sohn Konrad und nach dessen frühem Tod 1055 an seine eigene Frau Agnes.

Dies sind nur die markantesten Beispiele, auch aus anderen Fällen kann man erkennen, dass dem König eine nur wenig beschränkte Verfügungsgewalt über die Herzogtü-

62) Zum Folgenden vgl. Gerhard LUBICH, Lehnsggeber und Lehnnehmer – Herrschender und Beherrscher? Amtslehen und Herrschaftsgestaltung am Beispiel der Herzogtümer, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 413–442.

63) Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 217–225, 260–262; Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006, S. 187–217.

mer zukam, dass sie geradezu als sein Besitz angesehen wurden, den er lediglich vorübergehend an andere Personen verlieh. Vielleicht sogar noch deutlicher wird dies anhand der gar nicht seltenen Herzogsabsetzungen: Das Amt wurde vom König vergeben, also konnte er es – allerdings nur durch ein mehr oder weniger förmliches Verfahren – wieder wegnehmen⁶⁴). Aus allen diesen Beobachtungen ergibt sich schon für das 10. und 11. Jahrhundert der Delegationscharakter der höchsten Reichsämt (anders als etwa bei Grafschaften, aber das ist ein anderes Thema⁶⁵). Man kann das Verhältnis zwischen Herrscher und Herzögen als »gratiale Herrschaftsordnung« bezeichnen: Die Herzöge verdankten ihr Amt der Gnade des Königs; gleichzeitig hatten sie damit Anteil an der göttlichen Gnade, die sich im Königtum manifestierte⁶⁶).

Schon im 11. Jahrhundert wurde diese gratial-hierarchische Herrschaftsordnung durch Investiturstücke bei der Erhebung von Herzögen zum Ausdruck gebracht. Der älteste überlieferte Fall stammt vom Jahr 1004. Auf einem Hoftag in Regensburg in diesem Jahr gab König Heinrich II. die bayerische Herzogswürde, die durch seine eigene Erhebung zum König seit zwei Jahren vakant war, seinem Schwager Heinrich von Luxemburg *cum hasta signifera*, durch Überreichen einer Fahnenlanze⁶⁷). Für Adalbold von Utrecht, den Biographen Kaiser Heinrichs II., sind *ducatus* und *vexillum* geradezu Synonyme, wenn er schreibt, Heinrich sei von der Herzogs- zur Königswürde aufgestiegen, *de vexillo extolleretur in solium hereditarium*⁶⁸). Mitte des 12. Jahrhunderts behauptet dann Otto von Freising kategorisch, Provinzen (d. h. wohl Herzogtümer und Markgrafschaften) würden vom Herrscher durch eine Fahne übertragen, und er bezeichnet das als eine alte Gewohnheit⁶⁹).

64) Adelheid KRAH, Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 26), Aalen 1987.

65) Vgl. HECHBERGER, Adel (wie Anm. 63), S. 194–201, 254–259; DEUTINGER, Königsherrschaft (wie Anm. 63), S. 146–165; Werner HECHBERGER, Graf, Grafschaft, in: HRG 2 (2010), Sp. 509–522.

66) Stefan WEINFURTER, Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE/Stefan WEINFURTER, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 105–123; Stefan WEINFURTER, Das Ritual der Investitur und die »gratiale Herrschaftsordnung« im Mittelalter, in: Inszenierung und Ritual in Mittelalter und Renaissance, hg. von Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Studia humaniora 40), Düsseldorf 2005, S. 135–151.

67) Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935, lib. VI, c. 3, S. 276.

68) Adalbold von Utrecht, Vita Heinrici II imperatoris, hg. von Hans VAN RIJ, in: Nederlandse historische bronnen, Bd. 3, Amsterdam 1983, S. 7–95, hier c. 1, S. 48.

69) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris (wie Anm. 54), c. II, 5, S. 106: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur*. Weitere Belege für diese Praxis bei BRUCKAUF, Fahnlehn (wie Anm. 33), S. 19–29.

Rein äußerlich änderte sich, so scheint es, der Vorgang der Herzogserhebung vom 11. zum 12. Jahrhundert nicht. Wie eh und je erhielt ein neuer Herzog – sieht man davon ab, dass in manchen Fällen die Nachfolge in einem Herzogtum (besonders bei direkter Sohnesfolge) wohl ganz formlos erfolgt ist – seine Würde vom König persönlich durch einen Investiturstiftungsakt, in der Regel durch Überreichen einer Fahnenlanze. Neu ist lediglich, dass dieser Investiturstiftungsakt von nun an als Lehninvestitur angesehen und in den Quellen entsprechend beschrieben wurde, erstmals explizit im Privilegium minus von 1156. Neu ist somit nicht der Vorgang an sich, sondern die präzise juristische Definition, die ihm gegeben wurde.

Denn bis dahin war die Herzogswürde eigentlich überhaupt nicht inhaltlich definiert. Der Herzogstitel, den der König zumindest theoretisch recht frei vergeben konnte, drückte vielmehr eine bestimmte Würde aus, eine herausgehobene Position im Ranggefüge der Adelsgesellschaft, nämlich den höchsten Rang innerhalb einer bestimmten Provinz und gleichzeitig den höchsten Rang gleich nach dem König⁷⁰). Etwaige Amtskompetenzen der Herzöge, beispielsweise im Gerichtswesen oder beim Heeresaufgebot, ergaben sich letztlich aus diesem Vorrang vor anderen Adligen. Sie waren aber einerseits nicht festgelegt, andererseits war ein Herzog auch nicht von Amts wegen zur Ausübung bestimmter Pflichten angehalten, und so kennen wir durchaus Herzöge, die ihre Herzogsprovinz niemals betreten haben.

Mit der seit dem 12. Jahrhundert vorgenommenen Definition der Herzogsämter als Lehen trat in dieser Hinsicht zwar keine radikale Veränderung ein, handelt es sich dabei doch zunächst einmal bloß um eine neue juristische Schablone für ein bereits vorhandenes Phänomen⁷¹). Allerdings bleibt diese neue juristische Schablone nicht ganz ohne Rückwirkung auf das Phänomen, das sie beschreibt⁷²). Denn wenn das Verhältnis zwischen König und Herzog nunmehr als ein Lehnverhältnis zwischen Senior und Vasall beschrieben wird, so folgen daraus auch Verpflichtungen auf beiden Seiten, die nunmehr präziser festgelegt sind als zuvor, und diese Verpflichtungen können folglich von beiden Seiten mit größerem Nachdruck eingefordert werden.

Auf Seiten des Vasallen betrifft das vornehmlich die Heeresfolgepflicht. Während für die ottonische und salische Zeit nicht recht erkennbar ist, warum die Herzöge dem König überhaupt auf seinen Kriegszügen im In- und Ausland folgten (oder auch nicht), ob es

70) Werner HECHBERGER, Herzog und Herzogtum. Die Welfen in Bayern, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 77–101, besonders S. 78–82; Franz-Reiner ERKENS, Herzog, Herzogtum, in: HRG 2 (2011), Sp. 993–1004; vgl. allgemeiner auch Thomas ZOTZ, In Amt und Würden. Zur Eigenart »offizieller« Positionen im früheren Mittelalter, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993), S. 1–23.

71) So nachdrücklich LUBICH, Amtslehen (wie Anm. 62), S. 441.

72) PITZ, Verfassungslehre (wie Anm. 7), S. 781, nennt diesen Vorgang eine »fremdrechtliche Überformung der Reichsverfassung«.

dafür eine Rechtsgrundlage gab und wie diese ausgesehen haben könnte⁷³⁾, so tritt bei einer lehnrechtlichen Definition des Herzogtums die Hilfspflicht des Vasallen viel klarer zu Tage. Gerade Friedrich Barbarossa legte offenbar großen Wert auf die Verpflichtung aller Lehnsinhaber zur Heeresfolge, wie besonders aus dem lehnrechtlichen Diskurs zu ersehen ist, der sich im Gefolge von Friedrichs erstem Italienzug 1154 entwickelte⁷⁴⁾. Das war damals noch keineswegs selbstverständlich. So beschränkte sich etwa die älteste Fassung der *Libri Feudorum* in alter Tradition noch ganz auf die negative Treue, zu der die Annahme des Lehens verpflichtete⁷⁵⁾. Erst die Fassung des 13. Jahrhunderts forderte vom Vasallen explizit die Unterstützung des Herrn im Konfliktfall⁷⁶⁾. Die Entwicklung des Lehnrechts kam den Lehnsherren in dieser Hinsicht also durchaus entgegen und dürfte langfristig zu einer größeren Akzeptanz durch die Könige geführt haben.

Ferner bot das Lehnrecht den Königen die Möglichkeit zur Einbindung bislang eigenständiger Herrschaften in den Reichsverband⁷⁷⁾. So wurde 1235 das neue Herzogtum Braunschweig-Lüneburg geschaffen, indem der Welfe Otto Kaiser Friedrich II. Mannschaft und Treueid leistete, ihm seine Allodialgüter auftrug und der Kaiser sie als Reichslehen wieder an Otto ausgab, wodurch ein jahrzehntelanger politischer Streit beigelegt wurde⁷⁸⁾. Analog hatte schon 1188 Graf Balduin V. von Hennegau für seine Erhebung zum Markgrafen von Namur einen Teil seines Allodialerbes dem Kaiser zu Lehen aufgetragen und ihm ligische Mannschaft geleistet⁷⁹⁾. Neben der lehnrechtlichen Bindung des einzelnen Fürsten an den Herrscher war damit übrigens auch die Aussicht auf einen

73) Vgl. die Hinweise bei DENDORFER, *Roncaglia* (wie Anm. 21), S. 122–125, der eine neue Untersuchung des Themas einfordert.

74) Ebd., S. 125–131.

75) Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 60), S. 120 (*Libri Feudorum*, Antiqua VIII, 11 = Vulgata II, 6, S. 120 f.). Die Antiqua zitiert hier wörtlich die Definition Fulberts von Chartres aus dem frühen 11. Jahrhundert; vgl. *The Letters and Poems of Fulbert of Chartres*, hg. von Frederick BEHRENS, Oxford 1976, Nr. 51, S. 90–92. Zur späteren Rezeption dieser Aussage vgl. Alfons BECKER, *Form und Materie. Bemerkungen zu Fulberts von Chartres De forma fidelitatis im Lehnrecht des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Historisches Jahrbuch* 102 (1982), S. 325–361, besonders S. 350–359, sowie ergänzend Klaus VAN EICKELS, *Verwandtschaft, Freundschaft und Vasallität: Der Wandel von Konzepten personaler Bindung im 12. Jahrhundert*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 401–411, hier S. 407 f.

76) Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 60), S. 121–123 (*Libri Feudorum*, Vulgata II, 7).

77) Vgl. SCHLINKER, *Fürstenamt* (wie Anm. 29), S. 217–224; Dietmar WILLOWEIT, *Fürst und Fürstentum in den Quellen der Stauferzeit*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999), S. 7–25, besonders S. 22 f.; BRÜCKNER, *Lehnsauftragung* (wie Anm. 8), S. 122–125.

78) MGH Const. 2 (wie Anm. 24), Nr. 197, S. 263–265; vgl. SCHLINKER, *Fürstenamt* (wie Anm. 29), S. 70–92; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung*, Stuttgart 2000, S. 279–284.

79) Wie Anm. 25; vgl. HAUSER, *Staufische Lehnspolitik* (wie Anm. 29), S. 81–94; SCHLINKER, *Fürstenamt* (wie Anm. 29), S. 53–70.

Heimfall des Lehens beim Aussterben der jeweiligen Familie verbunden, auch das ein nicht zu unterschätzender Aspekt für das Königtum.

Auf der anderen Seite konnte auch der Herzog als Vasall Vorteile aus einem Lehnverhältnis ziehen. Zum Beispiel galten für Lehen, anders als für Ämter, bestimmte Nachfolgeregelungen, die teilweise sogar Frauen berücksichtigten⁸⁰). Und bei dem frühesten Beleg für eine lehnrechtliche Interpretation eines Herzogtums, der Berufung Albrechts des Bären auf das *ius beneficii* hinsichtlich seines Erbanspruchs auf Sachsen, wird ganz deutlich, welche konkreten politischen Interessen hinter der juristischen Argumentation standen. Ebenso bezeichnend ist es, dass in der ersten Königsurkunde, die ein Herzogtum als Lehen definiert, dem Privilegium minus, besonders ausführlich von der Erbfolge gehandelt wird, von einem Bereich also, den man bei einer herkömmlichen Amtseinstellung gar nicht in dieser Weise hätte regeln können. Dass italienische Rechtsgelehrte wie Hugo von Gambolò die Erbfolge bei den Amtslehen ablehnten, hat man nördlich der Alpen offenbar gar nicht mitbekommen.

Auch wenn es um die Absetzung eines Herzogs ging, konnte der Herzog als Vasall größere Rechtssicherheit für sich in Anspruch nehmen. Denn für den Entzug eines Lehens mussten bestimmte, allgemein anerkannte Gründe vorliegen, konkrete Verletzungen von Lehnspflichten, und der König hatte sich dabei an etablierte Verfahrensregeln zu halten, wie sie im Lehnrecht üblich waren⁸¹). Das betraf etwa bestimmte Ladungsfristen, die einzuhalten waren, Ort und Zeitpunkt des Gerichts oder auch die Frage, wer als Zeuge und Urteiler an einem solchen Prozess mitwirken durfte. Der Sachsenspiegel Eikes von Repgow ist voll von solchen Verfahrensregeln, und er vermerkt übrigens eigens, dass die Vorladung eines Fürsten vor das Königsgericht immer schriftlich mit einem besiegelten Ladungsschreiben erfolgen musste, schon allein das ein Ausdruck erhöhter Rechtssicherheit⁸²). Besonders wichtig dürfte die im Lehnrecht erstmals 1037, dann vermehrt seit der Mitte des 12. Jahrhunderts festgehaltene Regel gewesen sein, dass nur Standesgenossen als Urteiler zugelassen waren, bei einem Reichsfürsten also immer nur andere Reichsfürsten⁸³). Als Vasall war man vor herrscherlicher Willkür somit – zumin-

80) Norberto IBLHER RITTER VON GREIFFEN, Die Lehenserbfolge in weiblicher Linie unter besonderer Berücksichtigung der Libri feudorum (Europäische Hochschulschriften II.946), Frankfurt am Main u. a. 1990; Hedwig RÖCKELEIN, De feudo femineo – Über das Weiberlehen, in: Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken, hg. von Peter AUFGEBAUER/Christine VAN DEN HEUVEL (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 232), Hannover 2006, S. 267–284.

81) Karl-Friedrich KRIEGER, Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer, in: DA 26 (1970), S. 400–433.

82) Sachsenspiegel, Lehnrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1.2), Göttingen 1956, c. 72, § 1, S. 109.

83) Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU unter Mitwirkung von Hans WIBEL/Alfred HESSEL (MGH DD 4), Hannover/Leipzig 1909, DD K. II., Nr. 244. Beispiele des 12. Jahrhunderts aus Königsurkunden: DD K. III. (wie Anm. 16), Nr. 137,

dest theoretisch – besser geschützt denn als bloßer Inhaber einer vagen, vom König nach Gutdünken verliehenen Würde⁸⁴). Dies mag einer der Gründe dafür sein, dass die Könige bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keinen größeren Nachdruck auf die lehnrechtliche Definition der Herzogsämter legten.

Diese Bemerkung führt direkt zur dritten These: Das Königtum ist bei der Entwicklung der Herzogtümer von Ämtern zu Lehen nicht die treibende Kraft, zumindest nicht in erster Linie. Es ist vielmehr bezeichnend, dass gerade die früheste Anwendung des Lehnrechts auf ein Herzogtum nicht von Seiten des Königs stammt, sondern von Seiten eines Herzogs beziehungsweise einer Person, die gerne Herzog geworden wäre. Und da die Belege für Herzogtümer als Lehen aus der langen Regierungszeit Friedrich Barbarossas letztlich genauso wenige sind wie aus der kurzen Herrschaft Konrads III., darf man getrost folgern, dass auch Friedrich auf eine lehnrechtliche Definition des Verhältnisses noch keinen Wert legte. Das ist insofern bemerkenswert, als er ansonsten zweifellos die Vorteile lehnrechtlicher Bindungen erkannte und für seine Herrschaft nutzbar machte. Allein der sprunghafte Anstieg lehnrechtlicher Begrifflichkeit in den Königsurkunden seit seinem Regierungsantritt 1152 spricht eine deutliche Sprache⁸⁵). Gleichviel, ob man diese Entwicklung allein dem staatsmännischen Genie Friedrich Barbarossas zuschreiben und als eine regelrechte staufische Staatsreform bezeichnen will⁸⁶), oder ob man lieber den allgemeinen Zeitgeist dafür verantwortlich machen möchte, die Herzogtümer wurden von diesem Wandel vorerst nicht beziehungsweise nur ansatzweise erfasst. Dies geschah vielmehr erst hundert Jahre später, als die lehnrechtliche Betrachtungsweise der Herrschaftsverhältnisse im Reich schon so etabliert war, dass auch das Verhältnis zwischen König und Herzögen sich dem nicht mehr entziehen konnte. Der Umstand, dass sich die lehnrechtliche Interpretation nicht unter den »großen« Staufern Friedrich I. und Friedrich II. durchgesetzt hat, sondern ausgerechnet während des Interregnums, deutet ebenfalls darauf hin, dass es sich bei der Umdeutung der Herzogsämter zu Lehen letztlich nicht um eine herrscherliche Initiative handelte.

wiederholt in DD K. III., Nr. 148; DD F. I. (wie Anm. 1), Nr. 228, 242, 493, 614; Gerhard BAAKEN, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190) –1197 (Reg. Imp. IV.3), Köln/Wien 1972, Nr. 86. Im Sachsenspiegel, Lehnrecht (wie Anm. 82), wird die Regel mehrfach angesprochen, am nachdrücklichsten in c. 67, § 1, S. 92.

84) Vgl. auch Norberto IBLHER RITTER VON GREIFFEN, Die Rezeption des lombardischen Lehensrechts und sein Einfluß auf das mittelalterliche Lehenwesen (Europäische Hochschulschriften III.820), Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 222–235.

85) DILCHER, Entwicklung (wie Anm. 7), S. 288–297; Rudolf SCHIEFFER, Das Lehenwesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I., in: Das Lehenwesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90.

86) VON DUNGERN, Staatsreform (wie Anm. 19), S. 31 meinte, »daß zu keiner Zeit im Mittelalter das deutsche Reich von genialeren Staatsmännern geleitet worden ist, wie damals unter den Staufern«.

In dieselbe Richtung führt schließlich noch die Beobachtung, dass in Frankreich eine parallele Entwicklung festzustellen ist. Obwohl hier die Bezeichnung der Herzogtümer und Großgrafschaften als Lehnstürmentümer seit gut einhundert Jahren fest etabliert und noch viel weniger hinterfragt worden ist als bei ihrem deutschen Pendant⁸⁷⁾, findet man auch hier im 10. und 11. Jahrhundert keine zeitgenössischen Äußerungen, die diese Herzogtümer auch nur entfernt mit dem Lehnswesen in Verbindung bringen würden. Vielmehr dringt auch in Frankreich erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts lehnrechtliche Begrifflichkeit in die Beschreibung des Verhältnisses zwischen König und Herzögen ein⁸⁸⁾. Wir haben es also nicht mit einem spezifisch deutschen Phänomen, sondern mit einem weit über das Reich hinaus greifenden Wandel der Vorstellungen vom staatlichen Herrschaftsaufbau zu tun. Diese Veränderung vollzieht sich zwar in den verschiedenen Ländern mit unterschiedlichem Entwicklungstempo, in Frankreich zweifellos schneller als im Deutschen Reich, beschleunigt durch die beherzte Initiative König Philipps II. Augustus⁸⁹⁾. Grundsätzlich handelt es sich dennoch um einen parallelen Vorgang, also auch nicht um einen einfachen Rezeptionsprozess. Jedenfalls sollte der deutsche »Son-

87) Stilbildend auch für die französische Literatur wirkte Robert HOLTZMANN, *Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution*, München/Berlin 1910, S. 63–103; zur Forschungsgeschichte vgl. Karl Ferdinand WERNER, *Der fränkisch-französische Königs- und Lehnstaat bei Heinrich Mitteis*. Eine kritische Würdigung, in: *Heinrich Mitteis nach hundert Jahren (1889–1989)*. Symposium anlässlich des hundertsten Geburtstages in München am 2. und 3. November 1989, hg. von Peter LANDAU/Hermann NEHLEN/Dietmar WILLOWEIT (Abhandlungen. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse N. F. 106), München 1991, S. 23–46, der mit Nuancierungen ebenfalls noch an der herkömmlichen Sichtweise festhält.

88) Nach einer vorläufigen Sichtung der Quellen auf der Grundlage einschlägiger Darstellungen – Jean-François LEMARIGNIER, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987–1108)*, Paris 1965; Walther KIENAST, *Der Herzogstiel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)*, München/Wien 1968; Robert BOUTRUCHE, *Seigneurie et Féodalité*, 2 Bde., Paris 1968–1970; Jean-Pierre POLY/Éric BOURNAZEL, *La mutation féodale. X^e–XII^e siècle*, Paris 21991; Klaus VAN EICKELS, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10)*, Stuttgart 2002 – anscheinend erstmals bei Suger, *Vita Ludovici grossi regis: Vie de Louis VI le gros*, hg. von Henri WAQUET, Paris 1929, c. 16, S. 106: *Cum generosa domini regis Francorum liberalitate ducatum Normannie tanquam proprium feodum ab ejusdem munifica dextra vestra receperat industria*; vgl. ebd., c. 26 (S. 184): *rex Francorum Ludovicus, ea qua supereminebat regi Anglorum ducique Normannorum Henrico sublimitate, in eum semper tanquam in feodatum efferebatur*. Sollte dies tatsächlich die früheste Anwendung lehnrechtlicher Kategorien auf ein französisches Herzogtum sein, so verdient es Beachtung, dass sie sich auf den englischen König bezieht, nicht auf einen »gewöhnlichen« französischen Fürsten.

89) John W. BALDWIN, *The Government of Philipp Augustus*. Foundation of French Royal Power in the Middle Ages, Berkeley/Los Angeles/London 1986, S. 259–303; Robert N. SWANSON, *The twelfth-century renaissance*, Manchester/New York 1999, S. 66–102; Klaus VAN EICKELS, *Tradierte Konzepte in neuen Ordnungen. Personale Bindungen im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (VuF 64), Ostfildern 2006, S. 93–125.

derweg« in der Verfassungsentwicklung des Hochmittelalters auch hinsichtlich des Lehnswesens nachdrücklich hinterfragt werden⁹⁰⁾.

Vielmehr ist auf die in ganz Europa zunehmende Bedeutung – auch politische Bedeutung – der studierten Juristen hinzuweisen, die seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert verstärkt alle Lebensbereiche dominierten, besonders auch die fürstlichen Kanzleien⁹¹⁾. Dass schon Friedrich Barbarossa 1154 und 1158 in Roncaglia, wo er auch seine beiden Lehnsgesetze formulieren ließ, Rechtsgelehrte aus Bologna und anderen Zentren der entstehenden Rechtswissenschaft zu den Beratungen heranzog, ist hinlänglich bekannt⁹²⁾. Aus dem Kreis seiner engeren politischen Berater wären die Bischöfe Eberhard von Bamberg und Rainald von Köln zu nennen, deren juristische Kenntnisse und Interessen jüngst nachdrücklich herausgestellt wurden⁹³⁾. Friedrich II. trat nicht nur selbst als Gesetzgeber im großen Stil hervor, sondern förderte auch das juristische Studium an der

90) Timothy REUTER, *The Medieval German Sonderweg? The Empire and its Rulers in the High Middle Ages*, in: *Kings and Kingship in Medieval Europe*, hg. von Anne J. DUGGAN (King's College London, Medieval Studies 10), London 1993, S. 179–211; Timothy REUTER, *Nur im Westen was Neues? Das Werden prämoderner Staatsformen im europäischen Hochmittelalter*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, hg. von Joachim EHLERS (VuF 56), Stuttgart 2002, S. 327–351.

91) Vgl. zusammenfassend Peter MORAW, *Über gelehrte Juristen im deutschen Spätmittelalter*, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 54), Stuttgart 2001, S. 125–147; Thomas WETZSTEIN, *Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes*, in: *Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter*, hg. von Frank REXROTH (VuF 63), Ostfildern 2010, S. 243–296; zur Frühzeit Christoph H. F. MEYER, *Europa lernt eine neue Sprache: Das Römische Recht im 12. Jahrhundert*, in: *Verwandlungen des Stauferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Alfried WIECZOREK, Darmstadt 2010, S. 321–335; zum Fürstendienst exemplarisch Ingrid MÄNNL, *Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250 bis 1440*, in: *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 269–290.

92) Vgl. neuerdings besonders Knut GÖRICH, *Fragen zum Kontext der roncalischen Gesetze Friedrich Barbarossas*, in: *Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht*, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi. Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge 19), Bologna/Berlin 2007, S. 305–325.

93) Zu Eberhard vgl. Sven PFLEFKA, *Das Bistum Bamberg, Franken und das Reich in der Stauferzeit. Der Bamberger Bischof im Elitengefüge des Reiches 1138–1245*, Würzburg 2005, S. 74–144; Peter LANDAU, *Lehrbuch contra Fälschung. Die Bamberger Anfänge der europäischen Strafrechtswissenschaft und die Würzburger Güldene Freiheit*, in: *DA 62* (2006), S. 505–536; DENDORFER, *Roncaglia* (wie Anm. 21), S. 120–122. Zu Rainald vgl. Peter LANDAU, *Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft (Kölner rechtsgeschichtliche Vorträge 1)*, Badenweiler 2008; Peter LANDAU, *Die Dekretsumme *Fecit Moyses tabernaculum* – ein weiteres Werk der Kölner Kanonistik*, in: *ZRG Kan.* 96 (2010), S. 602–608.

von ihm gegründeten Universität Neapel; die Juristen Roffred von Benevent und Petrus de Vinea standen ihm über Jahre hinweg als Ratgeber zur Seite⁹⁴). Die Rolle der Juristen bei der Findung lehnrechtlicher Ordnungsmodelle zu untersuchen – und zwar weniger die Rolle der Theoretiker an den Universitäten von Bologna und anderswo, sondern vor allem die Rolle der juristisch geschulten Berater an den Herrscher- und Fürstenhöfen, die deren Sicht auf die Herrschaftsverhältnisse maßgeblich mitbestimmten – bleibt noch eine eigene Aufgabe für die Zukunft.

Bei diesen Hinweisen wollen wir es jedoch belassen und die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung kurz zusammenfassen. Vorgestellt wurde zunächst ein Quellenbefund, der als solcher bisher noch nicht so recht wahrgenommen worden ist, ganz einfach weil bisher noch niemand ernsthaft nach ihm gefragt hat. Demzufolge bringen die zeitgenössischen Quellen des Hochmittelalters, gleichviel ob es sich dabei um Königs- oder Privaturkunden, Historiographie oder andere Quellengattungen handelt, die deutschen Herzogtümer bis weit in das 12. Jahrhundert hinein nicht mit lehnrechtlichen Kategorien in Verbindung. Dies geschieht erstmals in den 1140er Jahren, bleibt aber auch danach, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, noch ganz sporadisch. Erst von da an werden die Herzogtümer regelmäßig als Lehen bezeichnet, erst seit dieser Zeit wird das Lehnrecht, das in anderen Bereichen der Herrschaftsorganisation durchaus schon länger bekannt war, konsequent auch auf die höchsten weltlichen Reichsfürsten angewendet.

Abgesehen davon, dass dieser Prozess ohnehin über einhundert Jahre andauert, hat er auch inhaltlich keinen wirklich revolutionären Charakter. Das Verhältnis zwischen König und Herzögen wird zwar nun erstmals in präziseren rechtlichen Begriffen beschrieben, doch ändert sich dieses Verhältnis dadurch in der Sache nicht radikal, sondern nur graduell. Schon in der vorhergehenden Zeit, besonders unter den Saliern, hat man die Herzogsämter als etwas verstanden, das eigentlich dem König gehört, über das er ziemlich frei verfügen kann und das er nur vorübergehend und sozusagen leihweise an Männer (in Einzelfällen auch Frauen) seines Vertrauens vergibt. Von einer so verstandenen Amtsleihe hin zum Amtslehen ist es gedanklich nur ein kleiner Schritt; er besteht vornehmlich in der rechtlichen Präzisierung eines bereits seit langem bekannten und bestehenden Delegations- und Unterordnungsverhältnisses. Eine wichtige Rolle bei diesem allmählichen Prozess der juristischen Präzisierung dürfte die an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert neu entwickelte Regalienlehre gespielt haben. Sie brachte den Gedanken der Verleihung von Herrschaftsrechten durch den König in ein konsistentes Modell, das bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts zu einem lehnrechtlichen Delegationsmodell weiter-

94) Wolfgang STÜRNER, *Friedrich II.*, Teil 2: *Der Kaiser 1220–1250*, Darmstadt 2000, S. 39–57, 189–210; Hans Martin SCHALLER, *Pier della Vigna*, in: *Federico II. Enciclopedia Fridericiana*, Bd. 2, Rom 2005, S. 501–507; Daniela NOVARESE, *Roffredo da Benevento*, ebd., S. 578–580.

entwickelt wurde. In dieses Modell ließen sich die deutschen Herzogtümer problemlos einfügen.

Doch geschah dies über die gesamte Stauferzeit hinweg von Seiten der Könige offenbar nicht planmäßig und systematisch, sondern nur in wenigen Einzelfällen, in denen eine Anwendung des Lehnrechts Vorteile versprach, und zwar Vorteile eher momentaner, situationsbezogener Natur. Man darf den gesamten Vorgang folglich nicht als Ergebnis einer planmäßig von oben gesteuerten Reichsreform ansehen, zumal ähnliche Vorgänge etwa auch zeitlich parallel in Frankreich zu beobachten sind. Vielmehr haben wir es anscheinend mit einem allmählichen Bewusstseinswandel (man könnte auch sagen: Paradigmenwechsel) zu tun, dessen Ursachen naturgemäß viel schwieriger auszumachen sind. Letztlich kann man nur ganz allgemein den Siegeszug des gelehrten Rechts im 12. und 13. Jahrhundert konstatieren, der ja nicht allein in der unmittelbaren Rezeption des römischen und kanonischen Rechts bestand, sondern noch eher in der Übernahme rechtlicher Denkformen, die nun zunehmend die Wahrnehmung der Herrschaftsverhältnisse bestimmten. Dass die Herzogsämter zu Lehen wurden, könnte man demnach als Folge der immer bedeutenderen Rolle sehen, die das Recht und die Juristen an den deutschen Fürstenhöfen spielten, bis diese im späteren Mittelalter schließlich ganz von den gelehrten Räten dominiert wurden – weshalb es dann auch zur lehnrechtlichen Definition der Herzogtümer im Spätmittelalter keine Alternative mehr gab⁹⁵).

95) Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979, besonders nachdrücklich S. 262–265.